

BMF veröffentlicht SEStEG-Entwurf

Am 21. April 2006 hat das BMF (nun offiziell) den *Entwurf eines Gesetzes über die steuerlichen Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften* (SEStEG) veröffentlicht. Ziel des SEStEG ist laut Gesetzesbegründung die Anpassung der nationalen steuerlichen Vorschriften zur Umstrukturierung von Unternehmen an die jüngsten gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Entwicklungen und Vorgaben des europäischen Rechts. Steuerliche Hemmnisse für die als Folge der zunehmenden internationalen wirtschaftlichen Verflechtung immer wichtiger werdende grenzüberschreitende Umstrukturierung von Unternehmen sollen beseitigt und damit die Attraktivität des Investitionsstandorts Deutschland erhöht werden.

Der Gesetzesentwurf sieht insbesondere Änderungen des Einkommen-, Körperschaft- und Umwandlungsteuergesetzes vor, um verschiedenen gesellschafts- und steuerrechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts Rechnung zu tragen. Dies betrifft vor allem die Gründung der Europäischen Gesellschaft (SE) durch grenzüberschreitende Verschmelzung und die grenzüberschreitende Sitzverlegung der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie die grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften anderer Rechtsformen aus verschiedenen Mitgliedstaaten (vgl. EuGH vom 13.12.2005 in der Sache *SEVIV Systems AG*). Das SEStEG geht über die europäischen Vorgaben hinaus, indem es ein systematisch in sich geschlossenes zukunftsfähiges steuerliches Umstrukturierungsrecht schaffen will, etwa in Hinblick auf die Besteuerung des Wegzugs natürlicher und juristischer Personen in das europäische Ausland.

Laut Gesetzesentwurf sollen die deutschen Besteuerungsrechte auf in Deutschland angesammelte stille Reserven konsequent sichergestellt werden. Hierzu sieht der Entwurf verschiedene Entstrickungstatbestände für grenzüberschreitende Sachverhalte vor, die die Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven in Fällen, in denen ein Rechtsträgerwechsel stattfindet, Vermögen die betriebliche Sphäre verlässt, die Steuerpflicht endet oder Wirtschaftsgüter dem deutschen Besteuerungszugriff entzogen werden, sicherstellen sollen. Für den betrieblichen Bereich sieht das SEStEG die Sofortversteuerung vor – im Gegensatz zur Stundungslösung hinsichtlich der Besteuerung stiller Reserven natürlicher Personen, wie sie der EuGH mit Urteil vom 11.3.2004 in der Sache *Hughes de Lasteyrie du Saillant* vorgegeben hatte.

Der Steueranwaltstag der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV (www.steuerrecht.org) im Herbst in Berlin wird sich diesem Thema ebenso widmen wie dem Entwurf des Umwandlungsgesetzes.

Sebastian Korts. RA, Köln